

BEKANNTMACHUNG

11. Satzung vom 13.12.2018

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 19.12.2001

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), den §§ 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz von 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des § 25 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden von 19.12.2001 und des § 4 der Verbandssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 19.12.2001, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 20.12.2005, hat die Versammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2018 folgende 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden beschlossen:

Artikel I

§ 8 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt monatlich:

Zählergröße Nenndurchfluß	Zählergröße nach MID	Netto	7 % UST	Brutto
Qn 2,5	Q3 = 4 cbm/h	12,33 €	0,86 €	13,19 €
Qn 6,0	Q3 = 10 cbm/h	29,58 €	2,07 €	31,65 €
Qn 10	Q3 = 16 cbm/h	49,30 €	3,45 €	52,75 €
Qn 15	Q3 = 25 cbm/h	78,36 €	5,49 €	83,85 €
Qn 40	Q3 = 63 cbm/h	246,29 €	17,24 €	263,53 €
Qn 60	Q3 = 100 cbm/h	443,73 €	31,06 €	474,79 €
Qn 150	Q3 = 250 cbm/h	862,80 €	60,40 €	923,20 €
Qn 15 Verbundzähler	Q3 = 25 cbm/h	172,56 €	12,08 €	184,64 €
Qn 40 Verbundzähler	Q3 = 63 cbm/h	369,77 €	25,88 €	395,65 €
Qn 60 Verbundzähler	Q3 = 100 cbm/h	616,29 €	43,14 €	659,43 €

Für Hausanschlüsse, deren Wasserzähler vorübergehend ausgebaut werden, beträgt die monatliche Grundgebühr das Halbfache der ursprünglichen Grundgebühr:

Zählergröße Nenndurchfluß	Zählergröße nach MID	Netto	7 % UST	Brutto
Qn 2,5	Q3 = 4 cbm/h	6,17 €	0,43 €	6,60 €
Qn 6,0	Q3 = 10 cbm/h	14,79 €	1,04 €	15,83 €
Qn 10	Q3 = 16 cbm/h	24,65 €	1,73 €	26,38 €
Qn 15	Q3 = 25 cbm/h	39,18 €	2,74 €	41,92 €
Qn 40	Q3 = 63 cbm/h	123,15 €	8,62 €	131,77 €
Qn 60	Q3 = 100 cbm/h	221,87 €	15,53 €	237,40 €
Qn 150	Q3 = 250 cbm/h	431,40 €	30,20 €	461,60 €
Qn 15 Verbundzähler	Q3 = 25 cbm/h	86,28 €	6,04 €	92,32 €
Qn 40 Verbundzähler	Q3 = 63 cbm/h	184,89 €	12,94 €	197,83 €
Qn 60 Verbundzähler	Q3 = 100 cbm/h	308,15 €	21,57 €	329,72 €

Der vorübergehende Wasserzählerausbau ist für einen Zeitraum von maximal einem Jahr möglich.

BEKANNTMACHUNG

Für einen Zwischenzähler bzw. Wohnungswasserzähler Qn 2,5 / Q3 = 4 cbm/h werden je Monat erhoben:

Zählergröße Nenndurchfluß	Zählergröße nach MID	Netto	7 % UST	Brutto
Qn 2,5	Q3 = 4 cbm/h	3,08 €	0,22 €	3,30 €

Eigenstandrohre werden grundgebührenfrei gestellt. Es werden die tatsächlichen Kosten der Unterhaltung berechnet.

Bei der Berechnung der Grundgebühren wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig angeschlossen wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügung länger als einen Monat unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Mindestgebühr (Grundgebühr und Wassergebühr) erhoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 13.12.2018

Der Verbandsvorsteher



Joachim Kunth